

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

06.03.2000

4.40.06 Nr. 1

Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang
Psychologische Psychotherapie

	<i>Präsident</i>
<i>GebührenO</i>	06.03.2000
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	15.06.2000
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	15.02.2001
3. <i>Änderungsbeschluss</i>	13.05.2009

3. Änderung der Gebührenordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie mit dem postgradualen Abschluss „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ in der Fassung vom 13. Mai 2009

Präambel

Gemäß § 21 Absatz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) in der Neufassung des Gesetzes vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710 ff.) erlässt das Präsidium für das vom Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

- auf der Grundlage des „Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
- der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)“ vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) sowie
- der „Studienordnung des Fachbereichs Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie mit dem postgradualen Abschluss ‚Psychologische Psychotherapeutin‘ oder ‚Psychologischer Psychotherapeut‘“ vom 10. August 1999

angebotene Weiterbildungsstudium „Psychologische Psychotherapie“ die folgende Gebührenordnung:

Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie	06.03.2000	4.40.06 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

§ 1 Allgemeines

Die Gebühren für die Organisation des Weiterbildungsstudiums, die theoretische Ausbildung (im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 2 Studienordnung), die Gruppensupervisionsstunden (im Sinne von § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Studienordnung), die Selbsterfahrungsstunden (im Sinne von § 5 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Studienordnung) sowie für die Bescheinigung (§ 1 Absatz 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Studienordnung) bemessen sich nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium (Aufnahme- und Auswahlverfahren) sowie für Koordinationsaufgaben mit den an der Ausbildung beteiligten Kliniken wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 300 Euro. Die Aufnahmegebühr wird für das Wintersemester am vorausgehenden 31. August und für das Sommersemester am vorausgehenden 28./29. Februar fällig. Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium.
- (3) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Weiterbildungsstudium zugelassen, werden ihr oder ihm auf Antrag ein anteiliger Betrag der Aufnahmegebühr in Höhe von 120 Euro zurückerstattet.

§ 3 Kursgebühren

- (1) Für die theoretische Ausbildung im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung und die Selbsterfahrungsstunden im Sinne von § 5 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 4 Studienordnung werden Kursgebühren erhoben. Pro Semester sind in der Regel zwölf Ganztages-Kurse zu absolvieren (in der Regel zwei Ganztages-Kurse pro Monat); ein Ganztages-Kurs umfasst zehn Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt 100 Euro (eine Kursgebühr).
- Bei kurzfristigen Absagen (bis fünf Tage vor Kursbeginn) ist die Kursgebühr zu zahlen, sofern der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.
- Die Kursgebühren für ein Semester werden im Sommersemester am 15. September des betreffenden Semesters und im Wintersemester am 15. März des betreffenden Semesters fällig.

§ 4 Gebühren für die Gruppensupervisionen

- (1) Für die Gruppensupervisionen (im Sinne § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung), die die praktische Ausbildung in Form eigener psychotherapeutischer Tätigkeit begleitet, werden Supervisionsgebühren erhoben.
- (2) Die Supervisionsgebühren für insgesamt 100 Gruppensupervisionsstunden betragen insgesamt 2.500 Euro; diese werden ab dem 3. Semester jeweils zum 15. Januar bzw. 15. Juli in Raten von 625 Euro fällig.

§ 5

Gebühren für Einzelsupervisionen

- (1) Findet die begleitende Einzelsupervision (im Sinne von § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung), in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft statt, werden hierfür 65 Euro erhoben.
- (2) Findet die begleitende Einzelsupervision außerhalb der verhaltenstherapeutischen Ambulanz des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft statt, richten sich die Gebühren für die Einzelsupervision jeweils nach den vor Ort geltenden Regelungen.

§ 6

Bescheinigungsgebühr

- (1) Für die Begutachtung der vorgelegten schriftlichen Fallberichte (§ 4 Absatz 6 PsychTh-APrV) sowie die Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von § 1 Absatz 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Studienordnung wird eine einmalige Bescheinigungsgebühr erhoben.
- (2) Die Bescheinigungsgebühr beträgt 240 Euro. Sie wird 10 Tage vor Abgabe der schriftlichen Fallberichte fällig.
- (3) Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung.

§ 7

Gasthöreergebühren

- (1) An Zusatzveranstaltungen im Rahmen der therapeutischen Ausbildung im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung können Gasthörerinnen und Gasthörer teilnehmen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfüllen.
- (2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt 110 Euro. Sie wird 14 Tage vor dem betreffenden Kurs fällig.

§ 8

Exmatrikulation

Studierende im Weiterbildungsstudiengang werden ohne Mahnung zum Ende des Semesters gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 4 HHG exmatrikuliert, zu dem sie die in dem betreffenden Semester nach dieser Gebührenordnung fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichtet haben. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität.

§ 9

Erstattung, Stundung, Ratenzahlung

- (1) Nach erfolgreicher Zwischenprüfung führen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eigene praktischen Behandlungstätigkeit unter Supervision in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft durch. Hierfür erstattet die Universität den Studierenden einen Betrag in Höhe von 30 Euro für jede Behandlungsstunde.
- (2) Eine Stundung von Gebühren ist unzulässig.
- (3) Ratenzahlungen sind unzulässig.

Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie	06.03.2000	4.40.06 Nr. 1	S. 4
---	------------	----------------------	------

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine kostendeckende Gebührenerhebung sicherzustellen. Die Leitung des Weiterbildungsstudienganges des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft berichtet jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidenten über die Gebührenentwicklung.
- (3) Gebührenerhöhungen sind nur aufgrund einer Änderung dieser Ordnung und nur dann in einem laufenden Weiterbildungsstudium zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.

§ 11 Einzugsermächtigung

Für die in dieser Ordnung genannten Gebühren erteilen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Universität eine Einzugsermächtigung.

Gießen, den 13. Mai 2009

In Vertretung:

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Vizepräsident der Justus-Liebig-Universität Gießen